

gund als ‚Pfandherr‘ und gegen Maximilian von Habsburg als Sachwalter des burgundischen Erbes. Gerhard ist nicht nur gescheitert, weil ihm die materiellen Mittel zu einer erfolgreichen Kriegführung gegen Maximilian fehlten, sondern auch die realpolitische Einsicht, bei Zurückhaltung Frankreichs und der Nachkommen der Luxemburger Dynastie und der Mehrheit der luxemburgischen Ritterschaft dauerhaft trotzen zu können. Seine antiburgundisch-antihabsburgische Haltung überstieg trotz der Einbindung in die Interessenlage großer europäischer Dynastien nicht den innerterritorialen Rahmen. Wenn Weber-Krebs schreibt, Gerhard habe „zusammen mit seinen Verbündeten dem Kaiser den Krieg erklärt“,<sup>164</sup> dann ist dies schlicht falsch. Gerhard hat weder gegen Kaiser Friedrich III. (Amtszeit 1452-1493) noch gegen einen deutschen König gekämpft; denn Maximilian wurde erst am 9. April 1486 zum König gewählt und da stand Gerhard am Lebensende. Zu Zeiten von Gerhards bewaffneter Opposition war Maximilian Herzog von Österreich und Regent bzw. Mitregent in den von ihm verwalteten Teilen des burgundischen Erbes und noch nicht König oder gar Kaiser.

Auch war über Gerhard nicht die Reichsacht verhängt, sondern nur die Konfiskation seiner luxemburgischen Lehen, – nicht seines gesamten Besitzes. Das war die übliche Reaktion eines Lehnsherrn gegen einen der Verletzung der aus dem Lehnverhältnis herrührenden Treuepflicht (Felonie) bezichtigten Vasallen, im anstehenden Fall Maximilians in seiner Eigenschaft als Regent des Herzogtums Luxemburg und der Grafschaft Chiny.

Die vorstehende Schilderung des bewegten Lebens Gerhards von Rodemachern soll veranschaulichen, wie dadurch seine Gattin Margarethe in ihren literarischen und bibliophilen Interessen beeinträchtigt wurde und sie in ihren letzten Lebensjahrzehnten aus materiellen Gründen vermutlich nicht weiter pflegen konnte. Inwieweit Gerhard selbst Margarethes Liebe zum Buch teilte, seine Frau bei Erwerb oder Herstellung von Handschriften unterstützte, ist bei dem derzeitigen Kenntnisstand der Überlieferung gänzlich offen.

---

<sup>164</sup> Ebd., S. 249.